

An den Vorsitzenden  
der Promotionskommission  
der Fakultät für Chemie und Pharmazie  
der Universität Regensburg

Regensburg, den .....

**ANTRAG AUF ANNAHME ALS DOKTORAND**  
**an der Fakultät für Chemie und Pharmazie (Promotionsordnung vom 18. Juni 2009)**

Name, Vorname	
Anschrift / Telefon	
Promotionsfach	Beginn der Promotion
Studienabschluss / Hochschule	
Name des Betreuers:	
<input type="checkbox"/> Der Betreuer ist Hochschullehrer der Fakultät für Chemie und Pharmazie (§ 5 Abs. 1 Nr. 1). <input type="checkbox"/> Der Betreuer ist Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Universität Regensburg (§ 5 Abs. 1 Nr. 2). <sup>1)</sup>	
Angabe des vorläufigen Promotionsthemas:	

Ich bitte die Promotionskommission um die Annahme als Doktorand.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Antragsteller)

Ich bestätige, dass ich bereit bin, die Forschungsarbeit der Kandidatin / des Kandidaten im Fall der Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen naturwissenschaftlich zu betreuen.

Die experimentellen Arbeiten werden an der Universität Regensburg durchgeführt:  
 ja     nein (bitte kurze Erläuterung auf Beiblatt)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Betreuer)

Folgende Unterlagen sind beigelegt (Zeugnisse, Urkunden etc. sind als beglaubigte Kopie oder im Original bei der Fakultätsverwaltung vorzulegen):

- Lebenslauf
- Zeugnis / Urkunde als Nachweis der Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 5
- Im Falle eines Antrags nach § 5 Abs. 5 (Bachelorprüfung):
  - Nachweis über Beratungsgespräch gem. § 5 Abs. 5 Nr. 2

- Im Falle Fußnote 1) zusätzlich erforderlich:
- Projektskizze gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a
  - Lebenslauf des wissenschaftlichen Betreuers sowie Nachweis der fachlichen und organisatorischen Verbundenheit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2b)

§ 5 Annahme als Doktorand

- (1) Kandidaten, die an einer der in § 1 genannten naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Regensburg zu promovieren beabsichtigen, müssen vor der Aufnahme damit verbundener Forschungsarbeiten gegenüber dem Vorsitzenden der zuständigen Promotionskommission folgende Nachweise erbringen:
  1. wenn der vorgesehene wissenschaftliche Betreuer Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG (ausgenommen Honorarprofessoren) an der zuständigen Fakultät ist:

eine Bescheinigung des Betreuers, dass er bereit ist, die Forschungsarbeiten des Kandidaten im Falle der Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 11 naturwissenschaftlich zu betreuen;
  2. wenn der vorgesehene wissenschaftliche Betreuer Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG (ausgenommen Honorarprofessoren) an einer anderen als der in § 1 genannten Fakultäten der Universität Regensburg ist:
    - a. eine dreiseitige naturwissenschaftliche Projektskizze des Promotionsvorhabens mit Nennung konkreter Forschungsziele und Forschungsmethoden und
    - b. einen Lebenslauf des vorgesehenen wissenschaftlichen Betreuers, aus dem dessen besondere Eignung und Bereitschaft zur Betreuung des geplanten naturwissenschaftlichen Promotionsvorhabens ersichtlich wird; der vorgesehene wissenschaftliche Betreuer muss selbst in einem naturwissenschaftlichen Fach promoviert sein oder in einem anderen Fach promoviert und seit mindestens drei Jahren in der naturwissenschaftlichen Forschung schwerpunktmäßig tätig sein sowie den Nachweis einer fachlich und organisatorisch besonders engen Verbundenheit mit der zuständigen naturwissenschaftlichen Fakultät in Lehre und Forschung erbringen; Mitgliedschaften in einer Graduiertenschule nach § 5 Abs. 9 gelten als Nachweis.
- (2) Der Aufnahme der Forschungsarbeiten kann im Falle einer angestrebten wissenschaftlichen Betreuung nach Abs. 1 Ziff. 2 eine maximal dreimonatige Phase von Vorarbeiten vorausgehen, die der Erstellung einer Projektskizze dient.
- (3) <sup>1</sup>Ausnahmen von Abs. 1 Ziff. 1 und 2 können vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Promotionskommission als Einzelfallentscheidungen zugelassen werden, sofern der Bewerber insbesondere durch Schilderung näherer Umstände zur Entstehung seiner Dissertation in hohem Maße glaubhaft machen kann, dass eine eigene wissenschaftliche Forschungsleistung vorliegt. <sup>2</sup>Zudem muss innerhalb der Fakultät die spezifische fachliche Kompetenz zu einer angemessenen Beurteilung der vorgelegten Dissertation vorhanden sein.
- (4) Ferner sind nachzuweisen:
  1. eine fachlich einschlägige universitäre oder eine an einer Fachhochschule erworbene Masterprüfung oder
  2. eine universitäre Diplomprüfung oder
  3. die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in dem Fach, in dem die Promotion beabsichtigt wird oder
  4. im Falle einer Promotion im Fach Pharmazie der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 4 können Studierende durch Nachweis einer fachlich einschlägigen Bachelorprüfung mit im Durchschnitt sehr guten Noten und
  1. eines persönlichen Beratungsgesprächs mit einem Mitglied der Promotionskommission der jeweiligen Fakultät vorläufig im Rahmen eines akademischen Curriculums in ein Promotionsprogramm aufgenommen werden. <sup>2</sup>Abs. 1 Ziff. 2 ist nicht anwendbar. <sup>3</sup>Weist der Kandidat darüber hinaus innerhalb von zwei Semestern fachlich einschlägige Studienleistungen mit durchschnittlich sehr guten Noten im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nach ECTS nach, wovon 45 jeweils durch die Fakultäten eigenverantwortlich näher bestimmt werden können, und besteht er eine Promotionseignungsprüfung nach § 6, wird er als Doktorand angenommen. <sup>4</sup>Die gemäß Satz 3 erworbenen Leistungspunkte können nicht auf Leistungspunkte nach Abs. 9 angerechnet werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Fakultäten können in den Besonderen Bestimmungen (Teil III) Mindestnoten und fachliche Mindestinhalte für die in Abs. 4 und 5 geforderten Abschlüsse festlegen. <sup>2</sup>Im Falle von Abs. 4 Ziff. 3 können die Fakultäten zusätzlich verlangen, dass der Kandidat sein Zweifach aus einer bestimmten Fächergruppe gewählt hat, und/oder dass er seine Zulassungsarbeit im Fach der angestrebten Promotion geschrieben hat.
- (7) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann auf Empfehlung der Promotionskommission als Einzelfallentscheidung von den in Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen, gegebenenfalls unter Auflagen, eine Ausnahme gestatten, wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar ist. <sup>2</sup>Auflagen können den Erwerb der deutschen Sprache einschließen.
- (8) <sup>1</sup>Bewerber, deren fachliche Qualifikation für eine Promotion nach Abs. 4 nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist oder bei denen keine besondere Befähigung nach Abs. 7 erkennbar ist, müssen eine von der zuständigen Fakultät durchgeführte Promotionseignungsprüfung gemäß § 6 in deutscher oder englischer Sprache absolvieren, in der die Bewerber fachliche Fähigkeiten auf dem Niveau der in Abs. 4 beschriebenen Qualifikationen nachweisen müssen. <sup>2</sup>Die Promotionskommission ist für die Beurteilung der nach Abs. 4 oder Abs. 7 vorgelegten Nachweise des Bewerbers zuständig.
- (9) <sup>1</sup>Die Fakultäten können in Teil IV (Graduiertenschulen) für Promotionsvorhaben in ihren jeweiligen fachlich-thematischen Schwerpunkten die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 8) aller Kandidaten zusätzlich von deren Bereitschaft und Erfolg abhängig machen, an einem akademischen Curriculum entsprechender fachlicher Ausrichtung inklusive Leistungsnachweisen in einem Umfang von höchstens insgesamt 120 Leistungspunkten nach ECTS (ohne Dissertation) teilzunehmen. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind Zulassungen nach Abs. 3.
- (10) <sup>1</sup>Wird die Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung versagt, so kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen. <sup>2</sup>Die Universitätsleitung gibt der Promotionskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (11) <sup>1</sup>Hat der Kandidat alle für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, erteilt ihm die Promotionskommission eine entsprechende Bestätigung. Die Bestätigung enthält den Namen des wissenschaftlichen Betreuers und ggf. zu erbringende Leistungen nach Abs. 9 und ggf. nach Abs. 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 sowie ggf. Auflagen nach Abs. 7. <sup>2</sup>Das Datum der Bestätigung gilt als Beginn des Promotionsvorhabens, sofern mit dem Kandidaten kein späterer Zeitpunkt schriftlich vereinbart wurde.